

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 4.

Donnerstag, 7. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Domestikabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengruppe 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Bekanntmachung 12 Pfg.) Helbrauender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Die Wanis und Klauenflecke in Dessig ist erloschen.

Die mit Bekanntmachung vom 23. November 1914 — Nr. 2921 b E — angeordneten Maßnahmen werden daher aufgehoben.

Ausgebrochen ist die Wanis und Klauenflecke unter den Viehbeständen

- 1) des Gutsbesizers Max Wegmann in Robeln Nr. 26,
- 2) des Gutsbesizers Ernst Hänel in Gostewitz.

Als Sperrbezirk wird

- zu 1) der Ort Robeln,
- zu 2) „ „ Gostewitz

a. b als Beobachtungsgebiet

zu 1) der bereits im Beobachtungsgebiet liegende Ort Fahrern,

zu 2) der bereits im Beobachtungsgebiet liegende Ortsteil Böhlen und der Ort Rieditz, sowie der bereits als Sperrbezirk erklärte Ort Prausitz bestimmt.

Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 161—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 165—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 88 folgende —

Zuüberhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der schließlichen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

8100 f
84 a
85 a

Großenhain, am 5. Januar 1915.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbiten wir uns bis spätestens vormitags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. Januar 1915.

— Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Einj.-Freiw. Unteroffizier Fritz Krüger im Pionier-Bataillon Nr. 22.

— Wir erhielten heute folgende Festpostkarte: „Schägengraben, 31. Dezember 1914. Allen lieben Freunden und Bekannten in Riesa und Umgegend wünschen ein recht glückliches neues Jahr die Kameraden vom Reserve-Infanterie-Regiment 102, 8. Komp.: Kurt Gaudold, Reinhold, Emil Waldbau, Paul Wihan, Karl Kührig, Curt Dressel, Oswald Schiefer, Karl Gehhardt, Emil Walthier, Oskar Thieme, Wilhelm Gerold, Max Steuer, Georg Richter, Bruno Lorenzsch, Rob. Dreiling, Albert Baumer. — Alle befinden sich wohl und munter und hoffen im neuen Jahre auf eine siegreiche glückliche Heimkehr.“

— Der Männergesangsverein „Amphion“ hat in seiner letzten Abend-Abhaltung Hauptversammlung beschlossen, dem Kriegs- und Unterhaltungsfonds für Rieser Einwohner abermals 100 M. zu überweisen.

— Die Fischer von der Nordseeküste haben guten Mut. Sie versenden, wie der „Firn. N.“ mitteilt, an ihre Landsleute folgendes Anschreiben: „Wenn die englische Flotte keine größere Tätigkeit als bisher entwickelt, so kann mitgeteilt werden, daß die Engländer nicht in der Lage sind, unsere Fischer zu hindern. Unter dem Schutze unserer mächtigen Kriegsflotte werden deshalb unsere Fischdampfer jede Woche ihre eigenen Fänge an den Markt bringen.“ Man kann also stets frische Ware beziehen.

— Der Bundesrat hat am Dienstag die Bestimmungen über die weitere Streckung unserer Getreidewerke nach mehreren Richtungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert. Roggen ist künftig mindestens bis zu 82 Prozent, Weizen bis zu 80 Prozent durchzumahlen, wobei die Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulassen können. Sie können ferner, wie bisher, Roggen- und Weizen-Ausgangsmehle, aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent, zulassen. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 80 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizenmehl enthält. Das gilt auch für die Kunden und Lohnmüller. Die Vorschriften über das Versäuerungsvorbot sind ebenfalls verschärft worden, so daß mahlfähiger Roggen und Weizen nicht mehr versäuert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet darf. Das Verbot erstreckt sich auch auf Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderen Mehlen gemischt zur Vorbereitung geeignet ist. Endlich darf auch kein Brot mehr versäuert werden, mit Ausnahme von verdohtem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen, sowie von Roggen- und Weizenmehlen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten. Zur Bereitung von Roggen- und Weizenbrot dürfen Ausgangsmehle nicht verwendet werden. Weizenbrot muß 80 Prozent Roggenmehl enthalten. Das Weizenmehl kann dabei bis zu 30 Prozent durch Kartoffelmehl ersetzt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelmehl, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelmehlmehl, oder 80 Teile Getreidemehl oder geröstete Kartoffel enthalten. Bei größerem Kartoffelmehlgehalt muß das Brot mit der Bezeichnung K ver-

sehen werden. Statt Kartoffel- kann Weizenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstentrot zugelegt werden. Reines Roggenbrot, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, braucht keinen Kartoffelmehlgehalt zu enthalten. Weizenbrot darf nur in Stücken bis höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung des Weizenbrotverbrauches anders bestimmen. Sie können auch für Roggen- und Weizenbrot bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlfähigen Stoffe aus Weizen bestehen. Die Landeszentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. In Bäckereien, Konditoreien, einschließliche Hotelbäckereien und ähnlichen Betrieben wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus der Bäckerei ausgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Füllung der Teigware verwendet werden. Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und die hierfür besonders beauftragten Sachverständigen das Recht, in die Mühlen, Bäckereien, Läger, Geschäftsräume und Futterräume jederzeit hineinzugehen, Besichtigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Die Verordnung über das Anmahnen des Brotgetreides, wie das Verordnungsverbot tritt am 11. Januar 1915, die Verordnung über die Verleitung der Backwaren am 15. Januar 1915 in Kraft.

— Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf. Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsmittels ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kisten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Kammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschifft werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrschichtiger Kreuzung. Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu beschriften und müssen deutlich und richtig sein. Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebensmittel und Genussmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Verbeugung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Würstchen; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlöcherigen Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Edelspanen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhaltwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

— Dem Kriegsministerium in Berlin gehen noch immer Erfindervorschlüge, Auerbietungen und gemeinte Ratschläge in überaus großer Zahl zu. Die Erfinder mögen überzeugt sein, daß jede Anregung gewissen-

haft geprüft wird, und daß die Seeresverwaltung diese von patriotischem Sinne getragene Mitarbeit aller Volkstreife dankbar anerkennt. Sie wollen aber nicht erwarten, daß in jedem Falle eine Antwort an sie ergeht. Der Umfang, den die Geschäfte des Kriegsministeriums angenommen haben, macht es erforderlich, jede nicht unbedingt notwendige Arbeit zu vermeiden und alle Kräfte der größten und wichtigsten Aufgabe dieser Zentralbehörde, nämlich der Versorgung unseres noch immer wachsenden Heeres mit allem Notwendigen, zuzuwenden.

— Die russische Regierung hat für Liebesgaben sendungen und Postpakete, die für deutsche Kriegsgefangene in Rußland bestimmt sind, die Zollfreiheit zugelassen.

— Unterstützungsgesuche von ehemaligen Seeresangehörigen des Mannschafstandes und von Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie von deren Hinterbliebenen werden noch immer häufig unmittelbar an das Kriegsministerium gerichtet. Um Verzögerungen in der Erledigung der Unterstützungsgesuche zu vermeiden, kann den Gesuchstellern in ihrem eigenen Interesse nur dringend geraten werden, sich vorkommendenfalls an die zur Prüfung und Weitergabe der Gesuche zuständigen Stellen zu wenden, das sind für ehemalige Seeresangehörige des Mannschafstandes usw. die betreffenden Bezirkskommandos, und für Hinterbliebene von solchen Personen die Ortsbehörden. Diese Stellen haben die Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewilligung der Veteranen-Vehilfen erfolgt durch Zivilbehörden. Gesuche um diese Vehilfen sind daher stets an die Ortsbehörden zu richten. Eingaben an das Kriegsministerium sind zwecklos, da diesem eine Einwirkung auf die Entschlüsse der Zivilbehörden nicht zusteht. Durch Eingaben an das Kriegsministerium geht nur unnötige Zeit verloren.

— M. In allen Zeiten, in denen sich große Welt ereignisse abspielen, sind Wahrsager aufgetaucht, die sich klug genug dünken, um mit ihrer Weisheit den Schleier der Zukunft zu durchdringen, obwohl ihnen meist die Fähigkeiten dazu völlig abgehen, wie sie höchstens leitende Staatsmänner oder kluge abwägende, weltpolitisch geschulte Gelehrte besitzen, die wenigstens hier und da in das keine und verborgene Aberrgetriebe der Zeitmaschine hineinschauen können. Auch in diesem Jahre ist es nicht anders. Er zeitigt eine Erscheinung, die man kaum anders als geschmacklosen Schwundel bezeichnen kann: die angeblichen Kalender- und Pergamentprophezeiungen. Selbst demjenigen, der stark zu überglücken neigt, wird es doch auffallen, in wie plumper Weise diese Wahrsagergeschichten jetzt in die Öffentlichkeit gebracht werden, nachdem vorher kein Mensch von ihrem Vorhandensein eine Ahnung gehabt hatte. Da soll zum Beispiel eine Chronik gefunden worden sein, in der Englands Fall im Jahre 1914 durch die Hand eines Wilhelm schon im grauen Mittelalter vorhergesagt wird; ein alter Kalender soll angeblich den Weltkrieg mit allen Einzelheiten ankünden und endlich wollte jemand im Altdinger Kloster eine Prophezeiung von 1841 gefunden haben. Nähere Angaben über diese seltsamen Dokumente machen die rührigen, jedenfalls recht geschäftstüchtigen „Forscher“ klugerweise nicht, aber leider wird von einem großen Teil der Bevölkerung solcher Unsinn geglaubt und weiterverbreitet. Was es mit diesen Weisheiten auf sich hat, beweist aus beste die kürzlich abgegebene Erklärung des Guardians der Altdinger Kapuziner, der die ganze in der Öffentlichkeit verbreitete Voraussetzung, die sich in der Klosterbibliothek gefunden haben sollte, als leere Er-